

Beilage zum Bericht des Landwirtschafts-Ausschusses,
LT-141/L-13-1989

9. November 1989

A n t r a g

des Abgeordneten Anzenberger und Schütz

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ
landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LT-141/L-13

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze
für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr.
319/1975, und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze
für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr.
320/1975, beschlossen:"

2. Nach Z.18 wird folgende Z.18a eingefügt:

"18a. Dem § 11 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Diese sind beim Amt der NÖ Landesregierung sowie in
allen Berufs- und Fachschulen zur allgemeinen Ein-
sicht sowie zur Anfertigung von Kopien gegen Kostener-
satz bereitzuhalten." "

3. Z.20 lautet:

"Dem § 13 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Hingegen darf eine Klasse mit geringerer Schülerzahl in Berufsschulen auch dann geführt werden, wenn die Fachrichtung in Niederösterreich nur einmal gegeben ist."

4. Z.25 lautet:

"25. § 17 Abs.1 lit.c lautet:

"c) in den Bereichen der Forstwirtschaft:

aa) Forstwirtschaft;

bb) Forstgartenwirtschaft."

5. Nach Z.27 wird folgende Z.27a eingefügt:

"27a. Im § 18 Abs.1 erhält lit.k die Bezeichnung lit.o und lit.l die Bezeichnung lit.q.

Die lit.k bis n lauten:

"k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:

Pferdekunde;

l) für die Fachrichtung Feldgemüsebau:

Pflanzenproduktion;

m) für die Fachrichtung landwirtschaftliche Lagerhaltung:

Lagerkunde, Warenkunde;

n) für die Fachrichtung Landschaftspflege:

Landschaftspflege, Landschaftsökologie;

Nach lit.o (neu) wird folgende lit.p eingefügt:

"p) für die Fachrichtung Forstgartenbau:

Forstgartenpflege;"

In lit.q (neu) wird das Zitat "lit.a) bis k)" durch das Zitat "lit.a) bis p)" ersetzt."

6. Z.30 lautet:

"30. § 19 Abs.1 lit.c lautet:

"c) in den Bereichen der Forstwirtschaft:

aa) Forstwirtschaft;

bb) Forstgartenwirtschaft."

7. Nach Z.34 wird folgende Z.34a eingefügt:

"34a. Im § 20 Abs.1 erhält lit.k die Bezeichnung lit.o und
lit.l die Bezeichnung lit.q.

Die lit.k bis n lauten:

"k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:

Pferdekunde;

l) für die Fachrichtung Feldgemüsebau:

Pflanzenproduktion;

m) für die Fachrichtung landwirtschaftliche Lagerhaltung:

Lagerkunde, Warenkunde;

n) für die Fachrichtung Landschaftspflege:

Landschaftspflege, Landschaftsökologie;

Nach lit.o (neu) wird folgende lit.p eingefügt:

"p) für die Fachrichtung Forstgartenbau:

Forstgartenpflege;"

In lit.q (neu) wird das Zitat "lit.a) bis k)" durch das
Zitat "lit.a) bis p)" ersetzt."

8. In der Z.39 entfällt der erste Satz.

9. Z.40 entfällt.

10. Artikel II lautet:

"Dieses Gesetz tritt mit 4. September 1989 in Kraft."